

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Frist für Jahres-Statistik-Meldung läuft noch

Seit dem 2. Februar 2014 ist das Meldeportal für die Jahres-Statistik-Meldung 2013 geöffnet. Meldepflichtige können ihre Meldungen noch bis zum 30. April eingeben. Wir bitten alle Betroffenen, diese Frist unbedingt einzuhalten.

ElektroG-Novelle bringt weitreichende Änderungen

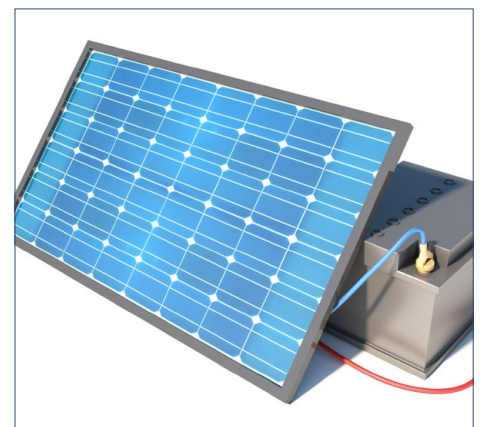
Eigentlich ist die Frist zur Umsetzung der WEEE-Richtlinie 2 in nationales Recht schon seit dem 14. Februar 2014 abgelaufen. Infolge der Bundestagswahlen hat die EU-Kommission der Bundesregierung jedoch eine Verlängerung für die Novelle des ElektroG eingeräumt. Und seit dem 18. Februar liegt nun der Referenten-Entwurf vor, der allerdings – nach eigener Aussage des BMUB – noch nicht mit den Ressorts abgestimmt ist. Das Ministerium hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es insbesondere hinsichtlich der Regelungen zu den Rück-

nahmepflichten des Handels und zu den Optimierungsmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) noch einer Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bedarf.

Ziel des Entwurfs ist es, im Zusammenhang mit der Umsetzung des EU-Rechts auch das bestehende Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) fort zu entwickeln. So soll sichergestellt werden, dass zukünftig deutlich mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte in eine ordnungsgemäße und umweltfreundliche Entsorgung gelangen. Im Lichte dessen geht es bei der Novelle nicht nur um die Änderung einzelner Vorschriften. Das BMUB hat vielmehr einen komplett neu formulierten bzw. strukturierten Entwurf vorgelegt, der insbesondere folgende Änderungen enthält:

→ Der **Anwendungsbereich** des ElektroG wird stufenweise erweitert: Mit Inkrafttreten des neuen ElektroG wird dieser zunächst um Photovoltaik-Module und Haushaltsleuchten ergänzt. Die Begrenzung auf 10 Kategorien bleibt erhalten. Ab dem 15. August 2018 werden dann alle elektrischen und elektronischen Geräte in den Anwendungsbereich fallen,

es sei denn, sie sind explizit ausgeschlossen. Durch die Einführung dieses offenen Anwendungsbereiches wird es als erforderlich angesehen, die den Anwendungsbereich bestimmenden Kategorien umzustrukturieren. Dementsprechend bestimmt § 2 ElektroG-E nunmehr nur noch sechs Kategorien, die sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte abdecken.



Die neu in den Anwendungsbereich fallenden Photovoltaik-Module werden ab Inkrafttreten des Gesetzes in einer eigenen, sechsten Sammelgruppe erfasst. Die Sammelgruppe 3 (bisher Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) enthält künftig nurmehr Bildschirmgeräte. Die übrigen Geräte der

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

bisherigen Sammelgruppe 3 werden dann in der Sammelgruppe 5 mit erfasst. Ab August 2018 erfolgt dann eine erneute Umstrukturierung der Sammelgruppen.



© BMU Rupert Oberhäuser

→ Ausländische Hersteller sollen künftig verpflichtet werden, in Deutschland einen Unternehmenssitz zu unterhalten oder einen **Bevollmächtigten** zu benennen, der alle Verpflichtungen nach dem Gesetz für den entsprechenden Hersteller übernimmt. Dies soll eine höhere Effizienz der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ermöglichen und die Verpflichtungen für auf dem europäischen Markt tätige Hersteller vereinfachen. Für bereits registrierte ausländische Unternehmen werden daher bestehende Registrierungen aufzuheben sein. Diese Unternehmen müssen nach Ablauf einer sechsmonatigen Übergangsfrist entweder einen Sitz im Inland nehmen oder aber einen Bevollmächtigten mit Sitz im Inland registrieren lassen.

→ Die Sammlung durch den Handel erfolgte bislang auf freiwilliger Basis. Der Gesetzesentwurf sieht nunmehr eine **Verpflichtung des Handels zur Rücknahme** von Elektro-Altgeräten vor, d.h. sowohl die Rücknahme von EAG beim Neukauf eines entsprechenden Gerätes

als auch unter bestimmten Voraussetzungen ohne Neukauf wird verpflichtend (§ 17 Abs. 1, 2 ElektroG-E). Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit zur freiwilligen Rücknahme.

→ Die Regelungen zur **Eigenvermarktung durch die örE (Optierung)** werden verschärft. Vorgesehen ist eine Verlängerung der Mindestdauer für die Eigenvermarktung von derzeit einem auf drei Jahre (§ 14 Abs. 5 ElektroG-E). Auch die Anzeigefrist der Optierung bei der stiftung ear wird verlängert, von bisher drei auf sechs Monate (§ 25 Abs. 1 S. 3 ElektroG-E). Ebenso wird der Umfang der zu meldenden Angaben dementsprechend erweitert (§ 26 Abs.1 ElektroG-E).

→ Eine wichtige Änderung betrifft die **Garantienachweise**: Die Benennung eines Treuhänders ist nicht mehr möglich. Ab Inkrafttreten der Gesetzesnovelle ist nur noch eine reine Finanzierungsgarantie beizubringen und zwar in Form der gesetzlich genannten Garantiemöglichkeiten (Bankgarantie, Bankbürgschaft, Hinterlegung oder Teilnahme an einem kollektiven System, für das allerdings ebenfalls der Treuhänder wegfällt). Den Herstellern wird die Stellung eines Garantienachweises damit erheblich erleichtert, die Bearbeitungsdauer für Registrierungsanträge wird sich mittelfristig verringern, und zudem sparen die Hersteller auf diese Weise Kosten, die derzeit noch anfallen.

→ Weitere Änderungen betreffen das **Ordnungswidrigkeitsverfahren** bzw. Maßnahmen zur **Eindämmung illegaler Exporte**. Eine Umkehr der Beweislast ist wesentliches Element der Änderungen in diesem Bereich. Auch eine

größere **Transparenz bei den Mengenströmen** durch mehr Mitteilungspflichten der betroffenen Akteure wird angestrebt.

Zu dem Referenten-Entwurf konnten die Verbände bis Ende März schriftliche Stellungnahmen abgeben sowie ggf. Änderungs- / Ergänzungsvorschläge unterbreiten. Der Kabinettsbeschluss dürfte im Herbst 2014 zu erwarten sein. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind dann ohnehin erfahrungsgemäß noch eine Reihe weiterer Änderungen zu erwarten.

Neuer Mitarbeiter im Bereich „Hersteller mit kollektivem Garantienachweis“



Personelle Verstärkung bei der stiftung ear: Matthias Rost ist seit dem 1. Januar 2014 im Bereich Recht / Kollektive Garantien tätig. Der studierte Betriebswirt (VWA) hat bisher als Sachbearbeiter in der Dienstleistungsbranche gearbeitet. Seine weitreichenden Erfahrungen und seine ausgeprägte Serviceorientierung aus diesen Tätigkeiten werden ihm bei der Betreuung der Hersteller zugute kommen.

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Umfrage: Revision der Faktoren zur Berechnung des Garantiebetrags

Im Sommer 2014 (voraussichtlich Juli 2014) wird die stiftung ear eine Umfrage durchführen. Ziel ist es, die aktuellen Kosten/Preise der von den Herstellern und Entsorgern zu entsorgenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu ermitteln. Auch die voraussichtliche mittlere Lebensdauer der von Herstellern in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte (soweit es sich um b2c-Geräte handelt) soll erfasst werden. Auf der Grundlage der ermittelten Daten wird die Höhe der bisher in der Regel ear 02-003 festgelegten Faktoren überprüft, die zur Berechnung des Garantiebetrags sowie der voraussichtlichen mittleren Lebensdauer herangezogen werden. Abhängig vom Ergebnis der Umfrage werden dann ab Januar 2015 der Höhe nach geänderte Werte zur Berechnung sowie zur Erhaltung des je Geräteart nachzuweisenden Garantiebetrags gelten.

Der Erfolg der Umfrage hängt von einer regen Teilnahme der mit einer b2c-Geräteart registrierten Hersteller sowie der im ear-System hinterlegten Entsorger ab. Details der Umfrage wie z.B. Zeitraum, Ort und Ablauf wird die stiftung ear vorher rechtzeitig bekannt geben. Selbstverständlich wird die stiftung ear Sorge dafür tragen, dass die im Rahmen der Umfrage angegebenen Daten streng vertraulich behandelt und nur zum Zwecke der Überprüfung der eingangs genannten Werte genutzt werden.



SEPA – Wichtigste Änderungen im Überblick

Ungeachtet der Tatsache, dass die EU die verbindliche SEPA-Einführung auf den 1. August 2014 verschoben hat, hat die stiftung ear am 3. März auf das SEPA-Zahlungsverfahren umgestellt. Im Folgenden haben wir noch einmal die wichtigsten Änderungen für Sie zusammengestellt:

→ Zur Durchführung der Gebühreneinzüge mittels des SEPA-Lastschriftverfahrens werden schriftliche Einzugsermächtigungen (SEPA-Mandate) in Papierform benötigt. Per E-Mail/Fax übermittelte SEPA-Mandate sind nicht zulässig und werden nicht akzeptiert.

→ SEPA-Mandate sind sowohl in Form von Basislastschriften als auch von Firmenlastschriften möglich. Vor der Erteilung eines entsprechenden Mandats muss der Zahlungspflichtige mit seiner Hausbank abklären, ob das gewünschte Lastschriftverfahren auch von ihr unterstützt wird.

→ Mit Beantragung der Registrierung im ear-System erhält der Zahlungspflichtige zukünftig die entsprechenden SEPA-Mandate zur Unterzeichnung zugesandt.

→ Ändern sich Anschrift- oder Zahlungsdaten bzw. die Firmierung des Rechnungsempfängers oder abweichenden Zahlungspflichtigen im ear-System, sendet die stiftung ear dem Zahlungspflichtigen neue SEPA-Mandate zur Unterzeichnung zu.

→ Auf den SEPA-Mandaten sind eine Mandatsreferenz und eine Gläubigeridentifikationsnummer angegeben. Diese beiden Nummern werden auch bei den Gebühreneinzügen verwendet, so dass die SEPA-Einzüge der stiftung ear zugeordnet werden können.

→ Die per SEPA-Lastschrift einzuziehenden Gebührenbeträge werden den Zahlungspflichtigen durch Übersendung von sogenannten „Pre-Notifications“ jeweils vierzehn Tage vor Bankbelastung per E-Mail angekündigt.

Zur Erinnerung für LED-Hersteller

Hersteller, die ausschließlich LED-Lampen in Verkehr bringen und bisher noch keine Neu-Registrierung in der Geräteart 5 b (Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in privaten Haushalten genutzt werden können) beantragt haben, werden dringend gebeten, diese Registrierung umgehend zu beantragen. Die von der stiftung ear eingeräumte Karenzfrist ist bereits seit drei Monaten abgelaufen. Bitte denken Sie an alle für die Registrierung erforderlichen Unterlagen und Garantienachweise. Vielen Dank!